Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 4 (1918)

Heft: 48

Artikel: Wirklich eine Einseitigkeit?

Autor: F.N.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-539524

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wirklich eine Einseitigkeit?

Mit dem Artikel "Konfessionelle und gemischte Schule" in Nr. 45 kann man nicht bedingslos einig gehen. Gegen das Gute und Gutgemeinte darin wollen wir keineswegs Stellung nehmen, wohl aber dagegen, inwiesern der Artikel beitragen könnte zur Unkenntnis oder Verwässerung der Prinzipien für die christliche Erziehung.

1. Wir fragen: "Ist es eine Einseistigkeit, wenn man immer nur die Nachteile und Schäden herauskehrt" von dem, was die Kirche grundsätzlich verwirft?! So etwas behaupten!

2. Wir bestreiten nicht die Vorteile der gemischten Schule für die Andersgläubigen, glauben aber doch, sie seien nicht besonders hervorzuheben in Anbetracht der vielen Schäden und der Gefahr der gemischten Schule den Katholiken gegenüber. Hören wir einige Urteile von beiden Seiten:

a. Die liberale deutsche Lehrerzeitung selbst schrieb schon 1875: Die Simultanschulen (gemischten) sind die Vorstusen, die Pioniere für die eigentlichen konfessionslosen

Schulen."

b. Im Jahre 1869 richtete der Bischof von Spener folgende Mahnung ans Volk:

"Der treue Gehorsam und die Ergebensheit gegen die Kirche verbietet jedem Kastholiken, sich irgendwie an einem Antrag auf Einführung von konfessionell gemischten Schulen zu beteiligen, in der Beratung und Abstimmung über solche einzugehen oder gar zur Beschlußfassung einer solchen mitzuwirken."

c. Der hervorragende Protestant (!) Generalsuperintentent Dr. Bauer sagt:

"Wahre Parität ist in der konfessionellen

Schule allein."

"Ich habe es immer behauptet und be-

haupte es noch:

Die Simultanschule ist die Schule der Knechtschaft, da sie das innerste Leben, das Glaubensleben bindet,

die Schule der Unduldsamkeit, benn auf die Schulbänke zusammengerückt, werden bald die Evangelischen von den Katholiken, bald die Katholiken von den Evangelischen durch diese und jene Meinung des Lehrers sich gekränkt fühlen,

die Schule der Prosa, . .

die Schule der Charakterlosigkeit, benn der Lehrer ist in ihr verhindert, seine volle konfessionelle Persönlichkeit zur Geltung zu bringen . . . " (a, b, c aus Kriege, "Die Simultanschule".)

d. "Die Simultanschule ist — vom katholischen Standpunkt aus betrachtet — die Brutstätte des religiösen Indifferentismus, ja des Irr- und Unglaubens, der Intoleranz und Störung des konfessionellen Friedens." (Kiel, Kirche und Schule S. 60.)

Solcher Urteile wären noch viele anzuführen, namentlich dann, wenn es sich um die ausgesprochen konfessionslose Schule handelt, und das ist ja die gemischte Schule der Schweiz meistens, verfassungsgemäß.

Fr. N.

Schulnachrichten aus der Schweiz.

Luzern. Zwei Lichtblicke. Der Große Rat hat in seiner außerordentlicken Sitzung vom 18.—20. November den Staatsbeitrag an die kantonale Pensionskasse, der auch das gesamte Behrpersonal an den kantonalen Lehranstalten angehört, auf 8 Prozent der anrechenbaren Besoldung sestgeset. Jedes Kassamitglied zahlt 4 Prozent. Der anrechenbare Ruhegehalt beträgt 60 Prozent (im Max. Fr. 4800) der zuleht bezogenen Besoldung. Mit 35 Dienstighren erlischt die Einzahlungspslicht der Mitglieder. —

In der gleichen Sitzung setzte der Rat die Nachteuerungszulage pro 1918 für das gesamte Staatspersonal und die Lehrerschaft an allen öffentlichen Schulen wie folgt fest: Grundzulage 50 Fr., (regierungsrätlicher Vorschlag 40 Fr.) Familienzulage 20 Fr., Aindeszulage dis auf 18 Jahre 10 Fr.; alles monatlich auf 9 Monate rūckwirkend. Somit erhalt ein lediger Lehrer Fr. 450,

eine Familie ohne Kinder Fr. 630; mit drei Kindern Fr. 900; mit 5 Kindern Fr. 1080 2c. Auch für penfionierte Lehrer und Angestellte wurden entsprechende Zuschüffe gewährt.

St. Gallen. Der Große Rat hat in seine Situng vom 19. November das neue Lehrerbefoldungsgeseth (vergl. Nr. 47) einstimmig angenommen. Korrigierend sei bemerkt, daß die Sek.. Lehrer nach 4 Dienstjahren 3700 Fr. (nicht 3600)
erhalten. Die Lehrerinnen beziehen 5/6 der Lehrergehalte. Unser: Korrespondent schreibt zu dem
gleichen Thema:

Wohl untersteht das Gesetz noch dem Referenbum. Es ist aber kaum anzunehmen, daß das sozial-fortschrittlich-gesinnte St. Gallervolk mit der Besoldungsresorm in diesen Rahmen nicht einig ginge. So hat die st. gall. Lehrerschaft ohne Streik und Tamtam, in Ruhe und pslichtgetreuer Arbeit ihre sinanzielle Lage erheblich verbessert, besonders,